



22-232 B3.5.2
Schriftliche Anfrage Theo Zobrist (SP) «Anordnung von Gemeindeabstimmungen»
GR Geschäft Nr. 13/2022; Beantwortung

Ausgangslage

Gemeinderat Theo Zobrist (SP) hat am 18. März 2022 folgende schriftliche Anfrage eingereicht:

"Schriftliche Anfrage

Anordnung von Gemeindeabstimmungen

1) Der Stadtrat hat Urnenabstimmungen am 3. März 2022 auf den 15. Mai angeordnet. Gemäss Gemeindeordnung Art. 17 ist der Gemeinderat zuständig für die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu den Geschäften der Stimmberechtigten. Der Gemeinderat in Kenntnis eines Antrages des Stadtrates vom 22. April 2021, GR Geschäft Nr. 4712021, hat an seiner Sitzung vom 1. November 2021 beschlossen:

- 1. Die Volksinitiative „Dübischuldenfrei, auch in Zukunft!“ wird angenommen.*
- 2. Mitteilung Stadtrat zum Vollzug.*

Frage: Liegt ein Antrag des Gemeinderates zur Urnenabstimmung vor?

Ja Nein

Falls Ja, bitte ich den Stadtrat mir den Antrag vorzulegen.

2) Da der Gemeinderat der Initiative zugestimmt hat, ohne gleichzeitig einen Gegenvorschlag zu verabschieden, gilt das Initiativbegehren gemäss S 131. Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) als sein eigener Ratsbeschluss. Da dieser im vorliegenden Fall durch die notwendige Anpassung der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum unterliegt, ist dieser der Urnenabstimmung vorzulegen (Antrag Stadtrat).

Die Volksinitiative „Dübi schuldenfrei, auch in Zukunft!“ verlangt:

Die Ergänzung der Gemeindeordnung/Verfassung der Stadt Dübendorf, d.h. eine Teilrevision der Gemeindeordnung.

Die Gemeindeordnung kann nicht aufgrund eines Ratsbeschlusses angepasst werden und auch nicht durch eine Initiative. Wenn der Gemeinderat der Initiative zugestimmt hat, müsste er einen Antrag auf "Teilrevision der Gemeindeordnung" an die Stimmberechtigten stellen.

Frage: Wieso ordnet der Stadtrat die Urnenabstimmung zu einer Volksinitiative an?

*3) Auf die Motion Drescher zur Einführung einer Schuldenbremse wurde am 3. Juni 2019 **nicht eingetreten** und diese somit abgeschrieben. Bereits am 21. Dezember 2018 wurde eine Änderung der Gemeindeordnung betreffend Mittelfristiger Ausgleich und Schuldenbremse mittels einer **Motion** vom Gemeindeamt vorgeprüft.*

*Die **Volksinitiative** "Dübi schuldenfrei, auch in Zukunft!" wurde am 6. Juli 2020 eingereicht und verlangt eine Änderung der Gemeindeordnung.*

(Gemäss Gemeindeordnung Art. 15 ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über die Haushaltsführung).



*Die Teilrevision steht im Widerspruch zur Gemeindeordnung, welche seit dem 1.1.2022 in Kraft ist. Es besteht ausserdem ein Unterschied zwischen einer parlamentarischen **Motion** und der durch die Stimmberechtigten eingereichten **Volksinitiative**.*

Frage: Wurde der von den Stimmberechtigten verlangte Eintrag in die Gemeindeordnung durch das Gemeindeamt vorgeprüft?

Ja Nein

Falls Nein, wieso nicht?

4) Eine Änderung der Gemeindeordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Auch wenn die Teilrevision an der Urnenabstimmung angenommen würde, gilt der Art. 1d Schuldenbremse der Gemeindeordnung Dübendorf erst nach der Genehmigung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürichs.

Frage: Wird in den Abstimmungsunterlagen ausgeführt, dass die Teilrevision aufgrund einer Volksinitiative nicht vorgeprüft wurde und der Regierungsrat das letzte Wort hat?

Vielen Dank für klare Antworten auf meine Fragen"

Erwägungen

Der Stadtrat hat schriftliche Anfragen gestützt auf Art. 53 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Dübendorf innert zwei Monaten, d.h. im vorliegenden Fall bis spätestens 18. Mai 2022, schriftlich zu beantworten.

Beschluss

Die schriftliche Anfrage von The Zobrist wird wie folgt beantwortet:

Frage 1: *Liegt ein Antrag des Gemeinderates zur Urnenabstimmung vor?*

Der Gemeinderat erteilte dem Stadtrat mit Beschluss vom 1. November 2021 eine Mitteilung zum Vollzug. Dies impliziert die Ansetzung einer Urnenabstimmung.

Frage 2: *Wieso ordnet der Stadtrat die Urnenabstimmung zu einer Volksinitiative an?*

Die Volksinitiative "Dübi schuldenfrei, auch in Zukunft!" verlangt eine Anpassung der Gemeindeordnung. Da der Gemeinderat der Initiative zugestimmt hat, ohne gleichzeitig einen Gegenvorschlag zu verabschieden, gilt das Initiativbegehren gemäss § 131 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) als sein eigener Ratsbeschluss. Da dieser im vorliegenden Fall durch die notwendige Anpassung der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum unterliegt, ist er der Urnenabstimmung vorzulegen.



Frage 3: Wurde der von den Stimmberechtigten verlangte Eintrag in die Gemeindeordnung durch das Gemeindeamt vorgeprüft?

Das im Rahmen der Motion Marcel Drescher im Jahr 2017 durch den Stadtrat entwickelte Schuldenbremse-Modell, das im Wesentlichen der Volksinitiative entspricht, sowie der damit zusammenhängende Artikel der Gemeindeordnung wurde seinerzeit durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich geprüft und für gesetzeskonform befunden. Eine erneute Vorprüfung durch das Gemeindeamt ist somit obsolet.

Frage 4: Wird in den Abstimmungsunterlagen ausgeführt, dass die Teilrevision aufgrund einer Volksinitiative nicht vorgeprüft wurde und der Regierungsrat das letzte Wort hat?

Wie bei der Antwort zur Frage 3 ausgeführt, wurde das Schuldenbremse-Modell durch das Gemeindeamt bereits 2017 vorgeprüft. Von der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich kann somit ausgegangen werden. Die entsprechende Kommunikation an die Bevölkerung erfolgt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit einer separaten amtlichen Publikation, in welcher auch der Zeitpunkt der Inkraftsetzung der revidierten Gemeindeordnung festgehalten sein wird.

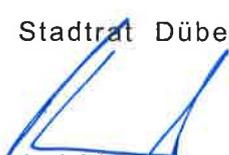
Kommunikation

1. Dieser Beschluss ist öffentlich.
2. Die öffentliche Kommunikation erfolgt mit: Stadtratsbulletin
3. Kurztext für Stadtratsbulletin: Am 18. März 2022 wurde dem Stadtrat die schriftliche Anfrage «Anordnung von Gemeindeabstimmungen» durch Gemeinderat Theo Zobrist (SP) eingereicht. Der Stadtrat beantwortet die Anfrage fristgerecht zuhanden des Gemeinderats.
4. Auskunftsperson bei Medienanfragen: André Ingold, Stadtpräsident

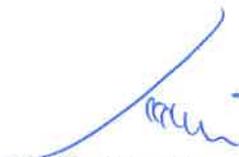
Mitteilung durch Protokollauszug

- Gemeinderat Theo Zobrist (per Mail)
- Gemeinderatssekretariat – z. H. des Gemeinderates
- Stadtrat
- Akten

Stadtrat Dübendorf



André Ingold
Stadtpräsident



Stefan Woodtli
Stadtschreiber a.i.